

Anonymus

Das Bursfelder Brauchtum

Caeremoniae Bursfeldenses

übersetzt
von Leo Trunk

eingeleitet und herausgegeben
von Matthias E. Gahr

**Quellen der Spiritualität
Band 22**

VIER TÜRME

Bibliografische Information der Deutschen Nationalbibliothek

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliografie. Detaillierte bibliografische Daten sind im Internet über <http://dnb.d-nb.de> abrufbar.



1. Auflage 2024

© Vier-Türme GmbH, Verlag, Münsterschwarzach 2024

Alle Rechte vorbehalten

Gestaltung: Dr. Matthias E. Gahr

ISBN 978-3-89680-722-9

www.vier-tuerme-verlag.de

Inhalt

MATTHIAS E. GAHR

Einleitung

Regeln, Auslegungen und Reformen	13
Die Bursfelder Kongregation	15
Die Caeremoniae Bursfeldenses	17
Zu dieser Ausgabe und zum Übersetzer	18
Notiz zu dieser Ausgabe	19

LEO TRUNK

Vorwort zur Übersetzung

Hinführung	20
Der Text	21
Die Übersetzung	24

**Das Brauchtum der schwarzen Mönche des
Ordens des heiligen Benedikt von der Bursfelder Observanz
Caeremoniae nigrorum monachorum ordinis sancti
Benedicti de observantia Bursfeldensi**

[PROLOG] 29

I. Abschnitt

1. KAPITEL
Von der Wahl eines neuen Abtes 33

2. KAPITEL
Vom Jahreskapitel 71

3. KAPITEL
Von der Visitation 84

4. KAPITEL
Vom Schuldkapitel und von denen, die darin freiwillig
um Vergebung bitten 92

5. KAPITEL
Mit welcher weiser Mäßigung und nach welchem Verfahren
die Anklage vorgenommen werden muss 97

6. KAPITEL
Von dem, der von einem anderen angeklagt wird:
Wie er sich verhalten soll 100

7. KAPITEL
Von der weisen Mäßigung, die beim Fällen von Urteilen
angewendet werden muss 102

8. KAPITEL	
Von der Buße für eine leichtere Schuld	104
9. KAPITEL	
Von der Buße für eine schwerere Schuld	105
10. KAPITEL	
Vom Bruder, der in ein Laster gefallen ist	108
11. KAPITEL	
Vom entflohenen Bruder	109
12. KAPITEL	
Von der Genugtuung derer, die zum Gottesdienst zu spät kommen	111
13. KAPITEL	
Welche Genugtuung die leisten sollen, die beim Singen oder Lesen einen Fehler machen	115
14. KAPITEL	
Von dem, der im Kapitel um Barmherzigkeit bittet, und von der Ehrebietung, die Fremden zu erweisen ist, die aus irgendeinem Grund in das Kapitel oder in die Gemeinschaft kommen	117
15. KAPITEL	
Vom Beratungskapitel	119
16. KAPITEL	
Von den Siegeln des Abtes und des Konvents	121

II. Abschnitt

1. KAPITEL	
Vom Abt und seinem Amt	123
2. KAPITEL	
Vom Prior	125
3. KAPITEL	
Vom Subprior	129

4. KAPITEL	
Vom Novizenmeister (Magister)	130
5. KAPITEL	
Vom Cellerar	132
6. KAPITEL	
Vom Ersten und Zweiten Cantor	134
7. KAPITEL	
Vom Sakristan	138
8. KAPITEL	
Vom Bibliothekar (Archivar)	141
9. KAPITEL	
Vom Vestiar (Kleiderwart)	142
10. KAPITEL	
Vom Infirmar (Krankenpfleger)	145
11. KAPITEL	
Vom Pfortner	147
12. KAPITEL	
Vom Gastmeister	149
13. KAPITEL	
Vom Wochendienst des Priesters und der Altardiener (Hebdomadar)	150
14. KAPITEL	
Vom Wochendienst beim Invitorium (Invitoriumshebdomadar)	154
15. KAPITEL	
Vom Wochendienst in der Küche	156
16. KAPITEL	
Vom Wochendienst bei der Fußwaschung der Gäste	159
17. KAPITEL	
Vom Wochendienst des Tischlers	160

III. Abschnitt

1. KAPITEL	
Von der Aufnahme und der Unterweisung der Novizen	162
2. KAPITEL	
Von der Profess der Novizen	166
3. KAPITEL	
Von der regelmäßigen Lesung	169
4. KAPITEL	
Von der Lesung bei der gemeinsamen Lesung und vom Trank . . .	170
5. KAPITEL	
Von der Geistessammlung	172
6. KAPITEL	
Von der sakramentalen Beichte, den Beichtvätern, der Feier der Messen und von der heiligen Kommunion	173
7. KAPITEL	
Von denen, die bei einem nächtlichen Traum eine Pollution erlitten haben	179
8. KAPITEL	
Von der Aufbewahrung des Herrenleibs und der Reliquien	180
9. KAPITEL	
Von der Handarbeit	180
10. KAPITEL	
Vom Stillschweigen	183
11. KAPITEL	
Von den gegenseitigen Gesprächen, worüber und wie sie stattfinden sollen	195
12. KAPITEL	
Von den Mönchen, die auf Reisen geschickt werden	188

13. KAPITEL	
Vom Scheren der Mönche	190
14. KAPITEL	
Vom allgemeinen Aderlass	191
15. KAPITEL	
Vom Baden der Mönche	192
16. KAPITEL	
Vom Fasten und von der Enthaltung von Milchspeisen	193
17. KAPITEL	
Wie und wann der Imbiss einzunehmen ist	195
18. KAPITEL	
Von der Mahlzeit der Mönche	196
19. KAPITEL	
Von der Mahlzeit der Tischdiener	201
20. KAPITEL	
Von den Knaben oder Heranwachsenden und von den Greisen	202
21. KAPITEL	
Von der Fußwaschung der Mönche	204
22. KAPITEL	
Vom Schlafsaal und von den Betten der Mönche	207
23. KAPITEL	
Von der Art und Weise, sich hinzulegen, zu schlafen und aufzustehen	208
24. KAPITEL	
Vom Habit und von der Kleidung der Mönche	210
25. KAPITEL	
Vom Empfang eines Bischofs oder Legaten	213

26. KAPITEL	
Von der Aufnahme der Gäste	214
27. KAPITEL	
Von der Einreihung der Gäste	216
28. KAPITEL	
Von den Gästen, die bei uns verweilen wollen	218
29. KAPITEL	
Von den Kranken außerhalb der Krankenabteilung	219
30. KAPITEL	
Von den Kranken, die in der Krankenabteilung sind	221

IV. Abschnitt

1. KAPITEL	
Wie die Laienbrüder aufgenommen und geprüft werden	224
2. KAPITEL	
Vom Verrichten der Gebetszeiten und wie die Laienbrüder beten sollen	226
3. KAPITEL	
Zu welcher Zeit die Laienbrüder aufstehen und in die Kirche gehen und wann sie sich der Arbeit enthalten	230
4. KAPITEL	
Vom Stillschweigen und von dem Übrigen, in dem sich die Laienbrüder den Mönchen angleichen sollen	231
5. KAPITEL	
Von der Beichte und der Kommunion der Laienbrüder	233
6. KAPITEL	
Wie die Oblaten aufgenommen werden	234
7. KAPITEL	
Vom Versprechen der Oblaten	235

8. KAPITEL	
Von der Kleidung und vom Schlafen der Oblaten	237
9. KAPITEL	
Von der Arbeit und von den Gebeten der Oblaten	238
10. KAPITEL	
Von der Mahlzeit und vom Fasten der Oblaten	239
11. KAPITEL	
Vom Stillschweigen und von der klösterlichen Zucht der Oblaten	241
12. KAPITEL	
Von der Beichte, der Kommunion der Oblaten und ihrer Anklage im Kapitel	242

Anhang

Anmerkungen	245
Liturgische Zitate	248

Einleitung

Regeln, Auslegungen und Reformen

Zu allen Zeiten gab und gibt es in gemeinschaftlichen Lebensformen die Bemühung, schriftlich und verbindlich festzuhalten, wie das Leben in der jeweiligen Gemeinschaft geordnet sein soll, und was die jeweilige Gemeinschaft auszeichnet. Die Regeln für Mönche und Klöster sind hierzu bekannte Beispiele.

Für das Leben im Orden der Benediktiner ist die Regel des heiligen Benedikt von Nursia die wichtigste Grundlage. In ihr stellt Benedikt auf, wie gutes Leben gelingen kann¹ – in der Gemeinschaft, aber auch im Einzelnen. Zur (immer noch aktuellen) Führungsweise Benedikts² gehört in seinen Texten aber auch, dass er im Blick hat, dass die Regel in verschiedenen Gemeinschaften funktionieren soll. Er weiß, dass es »die typische« Gemeinschaft nicht gibt. Sie alle unterscheiden sich, beispielsweise in ihrer Altersstruktur, in ihrer Lebens- und Gebetsweise, im Rhythmus von Gebet und Arbeit, in ihren Gewohnheiten bei den Mahlzeiten und der Kleidung und so

.....

- 1 RB Prolog 15-20; Prolog 49
- 2 Siehe zum Beispiel Anselm Grün: Menschen führen - Leben wecken. Anregungen aus der Regel Benedikts von Nursia (Edition Anselm Grün, Band 9), Münsterschwarzach, 2. Aufl. 2022; Anselm Grün, Friedrich Assländer: Spirituell führen. Eine aktuelle Antwort, Münsterschwarzach, 2. Aufl. 2024.

weiter. Dass die Lebensumstände weitgehend von lokalen Verhältnissen abhängig sind (Nahrungsangebot, Notwendigkeit zu wärmerer Kleidung, Auf- und Untergangszeiten der Sonne als rhythmisierendes Element) erkennt Benedikt nicht nur, er gesteht den Gemeinschaften eine Anpassung daran auch zu. Auch in einem so scheinbar ernsthaften (weil für Mönche und Nonnen grundlegenden) Thema wie die Ordnung der Gesänge zu den Gebetszeiten, die Benedikt im Detail in einigen Kapiteln seiner Regel vorschreibt, zeigt er sich zum Abschluss seiner Vorgaben flexibel: »Wir machen ausdrücklich auf Folgendes aufmerksam: Wenn jemand mit dieser Psalmenordnung nicht einverstanden ist, stelle er eine auf, die er für besser hält« (Regel Benedikts 18,22).

Obwohl also die Regel Benedikts *das* grundlegende Regelwerk für benediktinische Gemeinschaften ist, bleiben viele Regelungen offen, die sich jede Gemeinschaft in ihrem eigenen und lokalen Kontext selbst definieren kann (und muss). Solche Konkretisierungen gemeinschaftlichen Lebens, der Gewohnheiten und Bräuche *vor Ort* unterliegen aber wiederum Veränderungsprozessen und Reformen im Lauf der Jahre. Ein solcher Text, der notwendig gewordene Anpassungen schriftlich fixiert und für eine Gemeinschaft verbindlich festlegt, ist das vorliegende Werk. Es gibt »wertvolle Aufschlüsse über die Art benediktinischen Lebens, das man im 15. Jahrhundert in reformierten Klöstern führen wollte.«³

.....
 3 Marcel(lus) Albert, *Caeremoniae Bursfeldenses* (Corpus Consuetudinum Monasticarum, Band XIII), Siegburg 2002, im Vorwort des Herausgebers, S. VII.

Die Bursfelder Kongregation

Da die Geschichte der Bursfelder Kongregation fundiert und detailliert von P. Dr. Marcel Albert in seiner wissenschaftlichen historisch-kritischen Edition der *Caeremoniae Bursfeldenses*⁴ dargestellt ist, soll sie hier nur kurz skizziert werden:

Johannes Dederoth, 1430 zum Abt des Klosters Clus bei Gandersheim am Harz gewählt, hatte auf einer Reise nach Italien die Reformideen der Benediktiner von Santa Giustina kennengelernt. Er begann, diese Reformen in seinem Kloster umzusetzen. 1433 wurde Dederoth zum Abt von Bursfelde gewählt und stand nun zwei Klöstern vor.

1434 reiste Dederoth nach Trier zu Johannes Rode, der als Abt von St. Matthias rheinische Klöster reformierte. Von ihm erhielt Dederoth vier Mönche, je zwei für Bursfelde und Clus. Sie unterstützten ihn in seinem Reformvorhaben.

Nach Dederoths Tod 1439 schlossen sich unter seinem Nachfolger Abt Johannes Hagen mehrere Klöster zu einer gemeinsamen Gottesdienst- und Lebensordnung zusammen: »Die von der Abtei Bursfelde bei Göttingen seit 1434 ausgehende Erneuerungsbewegung breitete sich in wenigen Jahrzehnten in fast allen Benediktinerklöstern Norddeutschlands aus. Sie erfasste aber auch Klöster südlich der Mainlinie, in den Niederlanden, Dänemark, Belgien, Luxemburg und im Elsaß.

.....

4 Siehe Fußnote 2; die Angaben im vorliegenden Abschnitt entstammen im Wesentlichen diesem Werk. Dem Autor P. Dr. Marcel Albert OSB sei überdies für weitere wertvolle Hinweise zum Thema gedankt.

1517 zählte die Kongregation 94 Männerklöster, dazu kamen zahlreiche Nonnenklöster, die von der Union betreut wurden.«⁵

Wie groß die Notwendigkeit von Erneuerung und einer schriftlichen Festlegung der Lebensweise in Klöstern im 15. Jahrhundert war (und wie groß das Vertrauen in die Bursfelder Reformmönche) zeigt die bei Albert zitierte Urkunde von 1444, in der das Kloster Huysburg bekannte:

»dass unser Kloster seit länger andauernder Zeit [...] von der treuen Befolgung der Regel abgewichen ist und dass, da eine andauernde Erneuerung ohne Führer und Vorbilder füglich nicht erwartet werden kann, der Abt von Bursfeld uns einige seiner Brüder senden will, die in der treuen Befolgung der Regel erfahren sind.

Unter ihrer Führung können wir leichter und wirksamer die Erneuerung beginnen und bewahren. Aus dieser Erkenntnis heraus und nach reiflicher Überlegung nehmen wir daher die Gewohnheiten von Bursfeld und den anderen reformierten Klöstern mit all ihren Zeremonien und Vorschriften [...] an.«⁶

.....
5 Albert, *Caeremoniae Bursfeldenses*, im Vorwort des Herausgebers, S. VII.

6 Albert, *Caeremoniae Bursfeldenses*, S. 3

Die *Caeremoniae Bursfeldenses*

Die *Caeremoniae Bursfeldenses* als schriftliche Grundlage der Reformbewegung der Bursfelder Kongregation waren also »einer der wichtigsten monastischen *Consuetudine*stexte⁷ des 15. Jahrhunderts.«⁸

Es liegt auf der Hand, dass bei der Vervielfältigung der Abschriften der *Caeremoniae* über so einen großen Zeitraum und über so eine große geographische Verbreitung verschiedene Versionen entstanden: Texte wurden falsch abgeschrieben, es wurde gekürzt oder hinzugefügt, was lokal unwichtig oder wichtig war. Vom Jahreskapitel der Kongregation im September 1474 wurde deshalb eine von Konrad von Rodenberg, Abt von Johannisberg im Rheingau, erstellte Textfassung approbiert und ihr Druck in Auftrag gegeben – gedruckt wurden 150 Exemplare im Inkunabeldruck bei den Fraterherren in Marienthal.

Zwar wurde diese Fassung in den Klöstern verteilt, die abweichenden Versionen waren dennoch vorhanden – und wurden weiterhin in Abschriften vervielfältigt, die aber »offenbar weniger auf einen wirklichen Bedarf zurückzuführen waren, als vielmehr eine gute Gelegenheit für die Mönche waren, sich in der asketischen Kunst des Kopierens zu üben. Schreibearbeit wurde in den *Caeremoniae* selbst als ideale Beschäftigung der Mönche angesehen.«⁹

.....
7 Lat. *consuetudines* = Gewohnheiten, Gepflogenheiten

8 Albert, *Caeremoniae Bursfeldenses*, im Vorwort des Herausgebers, S. VII.

9 Albert, *Caeremoniae Bursfeldenses*, S. 19

Zu dieser Ausgabe und zum Übersetzer

Auch bei der in dieser Ausgabe übersetzten Version der *Caeremoniae Bursfeldenses* handelt es sich um eine solche 1572 in Würzburg »abgeschriebene« Fassung¹⁰, nicht um die offizielle, von der Kongregation approbierte Druckfassung, von der der Übersetzer zum Zeitpunkt seiner Bearbeitung vermutlich keine Kenntnis hatte. Dennoch ist die vorliegende Übertragung bisher die einzige Übersetzung ins Deutsche – und bildet das Werk der *Caeremoniae Bursfeldenses* im Wesentlichen so gut ab, dass für einen interessierten Leser erfahrbar wird, wie benediktinisches Leben im 15. Jahrhundert ausgesehen hat. Das war auch einer der wichtigsten Beweggründe des Übersetzers für die Übertragung; eine wissenschaftliche Bearbeitung hatte er nicht im Sinn.

Die Übersetzung dieser – zunächst nur als Typoskript 1985 erschienenen – Ausgabe der *Caeremoniae Bursfeldenses* fertigte P. Leo Trunk OSB (1916–1992) an¹¹. Er war Mönch und Subprior der Benediktinerabtei Münsterschwarzach, Altphilologe und Lehrer und Erzieher im Seminar St. Maurus und Egbert-Gymnasium der Abtei. Sein Vorwort zur Typoskriptausgabe ist nicht besonders umfangreich und spiegelt in erster Linie sein privates Interesse und die Bezüge seiner Übersetzung nach Münsterschwarzach wider. Da es aber Informationen zur Textvorlage und zur Vorgehensweise des Übersetzers gibt, wird es auf den folgenden Seiten wiedergegeben.

.....

10 Die verwendeten Handschriften werden im Vorwort des Übersetzers auf den nächsten Seiten genauer vorgestellt.

11 Das Bursfelder Brauchtum, lateinisch und deutsch, vom Manuskript übertragen und übersetzt von P. Leo Trunk OSB, Münsterschwarzach 1985.

Notizen zu dieser Ausgabe

Das in der Handschrift (und in Trunks Typoskript übernommene) zwischen Vorwort und 1. Kapitel angeführte **Inhaltsverzeichnis** des Werkes ist in der vorliegenden Ausgabe an der Originalstelle weggelassen und stattdessen in das Inhaltsverzeichnis dieses Bandes auf Seiten 6 bis 12 integriert.

Die wenigen **Anmerkungen**, die P. Leo Trunk als Fußnoten in seiner deutschen Übertragung beifügte, wurden in dieser Ausgabe – wo es sinnvoll und von Interesse erschien – um weitere Angaben (häufig aus der Edition von Albert) erweitert, vor allem wo auf Texte anderer Werke (zum Beispiel dem Canon Iuris Canonici [**zitiert als CIC**] und der Benediktsregel [**zitiert als RB**]) oder liturgische Texte (zum Beispiel Psalmen und Orationen) Bezug genommen wurde.

Da die zahlreichen **liturgischen Zitate** im Text der *Caeremoniae* in abgekürzter Form erscheinen – man kannte diese Texte früher auswendig –, sind sie im Anhang zum besseren Verständnis im kompletten Wortlaut aufgeführt; zur Vereinheitlichung und Anpassung an gebräuchliche Texte wurden manche Formulierungen gegenüber Trunks originaler Übersetzung verändert.

Die im Text angegebene **Nummerierung der Psalmen** folgt der Zählung in der Septuaginta, weicht also teilweise von der aktuellen Zählweise ab. Im Anhang der liturgischen Zitate ist jeweils die aktuelle Zählung angegeben.

Auf ein **Register** wurde in diesem Band verzichtet; hier sei auf den ausführlichen Anhang mit Verzeichnissen der Zitate aus Bibel, RB, Liturgie, weiteren Consuetudinestexten, kirchenrechtlichen Texten sowie Personenregister usw. in der Edition von Albert verwiesen.

Vorwort zur Übersetzung

Hinführung

Bei der Übersetzung der lateinischen Chronik unserer Abtei Münsterschwarzach¹² über die Jahre 816 bis 1700 erwachte in mir erstmals das Interesse am Bursfelder Brauchtum. Ich wollte gerne wissen, in welchem äußeren Rahmen und nach welcher inneren Ordnung das Leben der Schwarzacher Mönche vor einigen Jahrhunderten verlief.

Im Jahr 1480 war die Abtei Schwarzach am Main der Bursfelder Kongregation beigetreten. Wenn auch seit 1535 kein Schwarzacher Abt mehr das Jahreskapitel der Bursfelder Union besuchte, so wurden doch auch weiterhin in Schwarzach wie in den anderen fränkischen Benediktinerabteien die Bursfelder Satzungen und Bursfelder Gelübdeformel beibehalten. Erst Remigius Winckel schaffte als Abt (1646–1654)¹³ die Bursfelder Gelübdeformel ab, und sein Nachfolger Benedikt Weidenbusch (Abt 1654–1672) führte neue Satzungen ein¹⁴.

.....
12 P. Burkard Bausch OSB, *Platanus exaltata*, 3 Bände, 1698–1700. Handschrift.

13 Unter der Leitung von Abt Remigius Winckel wurde das Torhaus der Abtei Münsterschwarzach, eines der ältesten heute noch erhaltenen Gebäude, errichtet. In der Wand im Durchgang ist sein Abtswappen eingebracht [Anmerkung des Herausgebers].

14 Vgl. dazu: P. Kassius Hallinger OSB, *Schwarzach und Bursfeld*, in: *Münsterschwarzach heute und einst*, Münsterschwarzach 1938, 131–143.

Weil ich glaubte, dass die Kenntnis des Bursfelder Brauchtums nicht nur für mich von Interesse wäre, sondern eine Veröffentlichung auch anderen dienlich sein könnte, beschloss ich, mir einen entsprechenden Text zu verschaffen und eine Übersetzung anzufertigen.

Dank der Vermittlung unseres Bibliothekars P. Dr. Pirmin Hugger OSB und meines Kollegen Dr. Elmar Hochholzer konnte ich die Mikrofilme von zwei Papierhandschriften der Würzburger Universitätsbibliothek (M.ch.f.42 und M.ch.q.76)¹⁵ erhalten.

Der Text

Der Übersetzung wurde M.ch.f.42 zugrunde gelegt. Auf dem Titelblatt (4r) dieser Papierhandschrift ist zu lesen:

Ordinarius divinatorum, statuta et cerimonie nigrorum monachorum ordinis sancti Benedicti de observantia Bursfeldensi conscripta anno millesimo quingentesimo septuagesimo secundo.

1572.

Die Handschrift gliedert sich in drei Teile, während die Vorlage offenbar nur zwei Teile enthielt, den Text der Benediktsregel also nicht hatte:¹⁶

.....

15 Eine genaue Beschreibung der beiden Handschriften ist vom Vorstand der Handschriftenabteilung der Universitätsbibliothek in Würzburg veröffentlicht: zu M.ch.f.42 in: Hans Thurn, Die Handschriften aus benediktinischen Provenienzen. 1. Wiesbaden 1973, 101f; zu M.ch.q.76 in: Hans Thurn, Die Handschriften von St. Stephan. Typoskript, 288f. – Für die Vermittlung der Beschreibungen danke ich meinem ehemaligen Schüler Herrn Guido Lehmann von der Handschriftenabteilung der Universitätsbibliothek Würzburg.

16 Mit dem Text der Caeremoniae enden auch die Blattziffern, die unmittelbar über dem Text stehen und die Zählung der Vorlage wiedergeben.

Teil 1: 5r–87v

*Ordinarius divinorum nigrorum monachorum ordinis sancti
Benedicti de observantia Burfsfeldensi*
(= im Wesentlichen eine Gottesdienstordnung)

Teil 2: 2. 89r–192r

*Ceremoniae nigrorum monachorum ordinis sancti
Benedicti de observantia Burfsfeldensi*
(= unser Text)

Teil 3: 193r–227v

Regula sancti Benedicti
(= der Text der Benediktsregel)

Der Text war im Ganzen sehr leicht zu lesen. So hätte man vermuten können, dass die Erstellung des endgültigen Textes keine besonderen Schwierigkeiten bereiten würde. Doch die Wirklichkeit sah anders aus. Man konnte sich nämlich des Eindrucks nicht erwehren, dass Fr. Vitus Bernger, ein Mönch von St. Stephan in Würzburg, beim seitengleichen Abschreiben von seiner Vorlage¹⁷ nicht sehr sorgfältig gearbeitet hat, aber auch dass er die lateinische Grammatik nicht besonders gut beherrschte – ganz abgesehen von den grammatischen und lexikalischen Besonderheiten des Lateins seiner Zeit – und dass er in der Wiedergabe der Abbrüviaturen nicht sicher war. Hinzu kam noch eine zahllose, wahllose und zum Teil sinnentstellende Setzung von Punkten.

.....

17 Nur ist die Blattzählung in diesem zweiten Teil um 6 höher als in der Vorlage.

So war es unumgänglich, außer der Wiedergabe des Originaltextes in der heutigen Schreibung auch sehr viele Korrekturen anzubringen, allerdings nur dort, wo es notwendig erschien.¹⁸ Eine wertvolle Hilfe, vor allem für die Ergänzungen bei Textauslassungen, leistete dabei der Text in M.ch.q.76, der zwar nicht so gut zu lesen war und auch schon 1503 von Fr. Johannes Miltenberger, ebenfalls von St. Stephan in Würzburg, geschrieben wurde, aber doch mehr Genauigkeit und sprachliche Richtigkeit, wenigstens an den eingesehenen Stellen, verriet.

Während im Original der Text der einzelnen Kapitel in einem Zuge durchgeschrieben ist, also keine Abschnitte aufweist, habe ich der besseren Übersichtlichkeit wegen die Kapitel in einzelne Sinnabschnitte gegliedert, wenn dies auch bei der Eigenart der Darstellung und des Stoffes nicht immer zur vollsten Zufriedenheit gelingen konnte.

Ob der Text der Vorlage, die Fr. Vitus Bernger abschrieb, noch vor dem Miltenberger-Text entstanden ist, wie ein nicht weiter verfolgter Eindruck vermuten ließ, könnte erst durch eine eingehendere Untersuchung geklärt werden. Dass die Bestimmungen der Bursfelder Observanz im Laufe der Zeit immer wieder Änderungen und Zusätze erfahren haben, ist ja bekannt.¹⁹

.....

18 Diese Angabe bezieht sich auf die lateinische Ausgabe des Textes in der ursprünglichen Typoskript-Fassung, die allerdings in der vorliegenden Ausgabe ohne den lateinischen Text nicht abgedruckt wird [Anmerkung des Herausgebers].

19 Vgl. P. Dr. Paulus Volk, Die Generalkapitels-Rezesse der Bursfelder Kongregation, I. Band, Siegburg 1955, 19ff.

Die Übersetzung

Ziel der Übersetzung war eine möglichst getreue Wiedergabe des Originaltextes, also keine auf sprachliche Schönheit bedachte Paraphrase. Nicht immer war leicht zu entscheiden, durch welche Nuancierung im Ausdruck ein lateinisches Wort – besonders ein Fachausdruck – in seiner Bedeutung genau erfasst werden könnte, vor allem wenn die Lexika in der Bedeutungsangabe nicht miteinander übereinstimmten. Ich hoffe aber doch, im Wesentlichen das Richtige getroffen zu haben.

P. Leo Trunk OSB

Abtei Münsterschwarzach, den 23. Juli 1985

ANONYMUS

**Das Brauchtum der schwarzen Mönche
des Ordens des heiligen Benedikt von der
Bursfelder Observanz**

**Caeremoniae nigrorum monachorum
ordinis sancti Benedicti de observantia Bursfeldensi**

[Prolog]

JESUS MARIA

Es beginnt das Vorwort zum Brauchtum der Schwarzen Mönche des Ordens des heiligen Benedikt von der Bursfelder Observanz.

Da es sich erweist, dass die ursprünglich an die Epheser gerichtete Beschwörung des heiligen Paulus, um die Bewahrung der Einheit des Geistes im Band des Friedens besorgt zu sein¹, aus dem Zusammenhang der vorausgehenden und nachfolgenden Worte in Wahrheit mehr auf uns passt, die wir in der einen Hoffnung unserer Berufung, unter dem Gelübde der einen Profess und unter ein und derselben Regel dem einen Herrn Kriegsdienste leisten, hielten wir, in dem Wunsch, unsere Berufung zu sichern, es für notwendig, uns darum zu bemühen, dass wir in den durch die Regel vorgeschriebenen Übungen als gleichförmig erfunden werden, damit die nach außen hin eingehaltene Gleichförmigkeit in unseren Sitten die im Inneren, das heißt in unseren Herzen, zu bewahrende Einheit des Geistes fördere und veranschauliche. Das wird in der Tat angemessener und vollkommener geschehen können, wenn das, was zu tun ist, schriftlich niedergelegt ist, wenn allen durch das Zeugnis einer schriftlichen Abfassung bekannt wird, wie man leben und wandeln muss, und wenn niemand eigenwillig etwas ändern oder hinzufügen oder abstreichen darf, damit wir nicht, wenn wir auch nur das Geringste vernachlässigen, allmählich untreu werden. Obwohl wir nämlich die von unserem heiligsten Vater Benedikt verfasste Regel

für unser Leben besitzen, die freilich nicht nur den Anfang der Bekehrung, wie das demütige Bekenntnis des heiligen Benedikt zu unterstellen scheint², sondern auch, wie wir glauben, die Hauptpunkte der ganzen Vollkommenheit seinen Mönchen zeigt, so steht doch fest, dass eben diese Mönche, die offensichtlich unter der genannten Regel Kriegsdienste leisten, je nach der Verschiedenheit der Orte oder neuer Verordnungen in ihren gottesdienstlichen Zeremonien und ihren Gewohnheiten sehr stark verschieden sind, vorzüglich in dem, was in der erwähnten Regel nicht ausdrücklich erwähnt ist. Überdies ist bekannt, dass manches von dem, was in dieser Regel enthalten ist, nicht im gleichen Sinn oder Verständnis von allen ausgelegt und beobachtet wird, sondern von den verschiedenen auf verschiedene Weise.

Weil wir eine derartige Verschiedenheit oder Ungleichheit, welche die Stiefmutter des Friedens ist, ablehnen und uns enger an die Gleichartigkeit, die Freundin des Friedens, halten wollen, haben wir uns deshalb um eine ausführlichere Abfassung unseres Brauchtums, unserer gottesdienstlichen Zeremonie und unserer Gewohnheiten bemüht. Und wir haben die verschiedenen Bestimmungen der verschiedenen Mönche und zumal derjenigen, die unter der genannten Regel dem Herrn dienen, eingesehen und geprüft.

Dabei haben wir gewiss nicht die Überlieferungen der Alten gleichsam verachtet und vernachlässigt, sondern wir haben aus dem, was, wie gesagt, verschieden ist und auch nicht alles für unsere Zeit und Gegend passt, wie nach Art der Bienen, die aus verschiedenen Blumen den Honig zu ein und demselben Bienenkorb zusammentragen, das, wovon wir nach gebührender Abwägung der Beschaffenheit der Orte, Zeiten und Personen und der übrigen Umstände glaubten, dass es der Regel näher liege und für die Festsetzung frommer und zuchtvoller Gewohnheiten nützlicher sei, eifrig gesammelt und zu einem

einzigem kleinen Werk zusammengetragen. Und wir haben auch, als wir zum Kapitel versammelt waren, und gestützt auf die Autorität des allgemeinen Konzils von Basel wie auch die des Apostolischen Stuhls, durch einen sehr besonnenen Entschluss bestimmt, dass dies in allen unseren Klöstern gleichförmig einzuhalten sei.

Trotzdem bleibt jedem der einzelnen Äbte oder obersten Leiter mit ihren Mönchen vorzüglich in dem, was die Gebräuche und die körperlichen Übungen offenbar betrifft, ihre Dispensvollmacht unbenommen, falls und wann sie es für nötig erkennen, jedoch so, dass sie dessen eingedenk sind, diese Vollmacht nicht zu missbrauchen, da die Dispenserteilung ihnen ja doch nicht zur Zerstörung, sondern zur Auferbauung übertragen ist. Anderenfalls werde einer, wenn er anders handelt, für seine freche Leichtfertigkeit durch den Urteilspruch des Jahreskapitels mit verdienter Strenge bestraft. Außerdem wollen und erklären wir, um ängstlichen Gewissen zu helfen, dass die Übertreter unserer besagten Bestimmungen und Anordnungen nur zur Buße verpflichtet sind, aber nicht sündigen, außer sie handelten aus Verachtung. Und weil wir glauben und darauf vertrauen, dass unsere Regelbeobachtung, die, wie gesagt, für die Festlegung unserer Bräuche abgewandelt wurde, zum Heil genügt, deshalb verbieten wir in aller Schärfe, diese Bräuche insgesamt oder in einem Teil der Erörterung irgendwelcher Gelehrter zu überlassen; denn wir dürfen uns darüber freuen, dass die Bestimmungen unseres Jahreskapitels von der gleichen Autorität getragen sind wie die heiligen kirchenrechtlichen Bestimmungen.

Es wurde aber beschlossen, zum Zweck eines vermehrten Verständnisses der Leser und einer leichteren Lösung sich einstellender Zweifel, das vorliegende kleine Werk in vier Abschnitte zu unterteilen. Im ersten Abschnitt ist das enthalten, von dem man weiß, dass es für den gemeinsamen Lebenswandel in unseren Klöstern zu Diensten

ist. Im zweiten werden die den einzelnen Personen auferlegten Ämter unterschieden. Im dritten werden allgemeine Regelungen und Übungen zusammengetragen. Im vierten aber wird die Stellung der Laienbrüder und der Oblaten erklärt:

Damit daher nicht durch die Vergesslichkeit, welche die Nachlässigkeit verursacht, einem trägen Abstieg irgendwie der Zugang geöffnet werde, wollen wir, dass das unten Geschriebene in jedem Jahr wenigstens einmal öffentlich im Konvent gelesen wird, allerdings mit Ausnahme des letzten Abschnitts und der drei Kapitel des ersten Abschnitts. Diese sollen, so bestimmen wir, an ihrem Ort und zu ihrer Zeit von denen, für die es von Bedeutung ist, in gleicher Weise gelesen werden. Und wenn während des Lesens etwas vorkommt, was zu wenig sorgfältig durchgeführt wurde, so soll es dem Abt, falls man glaubt, er sei schuldig, durch den Prior oder seinen Beichtvater in demütiger und passender Form mitgeteilt werden. Falls aber einer von den anderen als schuldhaft erwiesen wird, soll er dem Abt oder dem Prior gemeldet werden. Wenn aber durch diese die Fehler keineswegs korrigiert werden, so soll die Nachlässigkeit beider zur rechten Zeit ungesäumt den Visitatoren gemeldet werden.

I. Abschnitt

1. KAPITEL

Von der Wahl eines neuen Abtes

Wenn eines unserer Klöster, das wegen des Todes oder der Abdankung seines Abtes oder sonst irgendwie ohne Abt ist, auf dem Weg der Wahl für einen neuen Abt Sorge tragen muss, so soll alsbald nach dem Begräbnis des verstorbenen Abtes oder, wenn es auf eine andere Weise verwaist ist, sofort nach dem Bekanntwerden seiner Verwaisung den Mönchen ein ununterbrochenes dreitägiges Fasten auferlegt werden, außer es käme ein Fest mit zwölf Lesungen oder die Osterwoche dazwischen; und wenn sie sonst schon gemäß der Regelüberlieferung ein Fasten haben, sollen sie dieses in der Art des vierzigtägigen Fastens halten. Und während der einzelnen Tage sollen sie bis zur Bestellung eines Abtes für das Kloster nach den Laudes und der Vesper sich auf ihre Chorstühle niederwerfen und andächtig Psalmengesänge lesen:

»Zu dir erhebe ich meine Augen ...«, »Ehre sei Gott ...«, »Herr, erbarme dich. Christus, erbarme dich. Herr, erbarme dich.«, »Vater unser ...«, »Und führe uns nicht ...«, »Rette deine Diener ...«, »Sende ihnen, Herr, Hilfe von deinem Heiligtum ...«, »Nichts vermöge der böse Feind gegen sie ...«, »Herr, Gott der Heerscharen, richte uns wieder auf ...«, »Herr, erhöere mein Gebet ...«, »Der Herr sei mit euch ...«, »Lasset uns beten ...«, »Strecke entgegen, o Herr, deinen Dienern ...«, »Durch Christus ...«³

Von denen, die zur Wahl zu berufen sind

Auch muss der auf den Abt unmittelbar folgende Obere im Kloster nach dem Läuten der Glocke das Kapitel versammeln und gemeinschaftlich einen bestimmten Tag mit den sich unmittelbar anschließenden folgenden Tagen für die Wahl festlegen und infolgedessen die abwesenden Mönche, von denen man weiß, dass sie gemäß anerkanntem Herkommen eine Stimme bei der Wahl haben, durch Briefe, die mit dem Konventssiegel bekräftigt sind, oder sonst wie in gesetzlicher Form von den Orten, an denen sie wohnen, zusammenrufen. Wenn man aber nicht weiß, wo sie sind, sollen sie an den Orten berufen werden, an denen sie gewöhnlich zu wohnen pflegen. Es wird aber genügen, solche, die umherschweifen, durch eine öffentliche Vorladung zu berufen. Wenn aber Anwesende sich entfernen, sind sie nicht zu berufen, weil der nicht weiter benachrichtigt werden muss, der sichere Kenntnis hat. Es wird aber für sehr nützlich angesehen, dass die vorgenannte Berufung und anderes, das bei einem derartigen Akt durchzuführen ist, vor einem Notar und vor Zeugen mit einer öffentlichen Urkunde geschieht.

Wenn also der Ort und der Termin für die Wahl festgesetzt sind, wollen wir, dass außer jenen, die sonst von Rechts wegen und dem Herkommen gemäß an der Wahl teilzunehmen haben, auch die Visitatoren, die diesem verwaisten Kloster jüngst durch das Jahreskapitel zugewiesen wurden, oder, falls jene vielleicht rechtmäßig verhindert sind und nicht kommen wollen, dass zwei andere unserer Äbte der näheren Nachbarschaft hinzugerufen werden, um den Ablauf der Wahl zu fördern und in Eintracht zu leiten. Diese Visitatoren oder Äbte aber, die, wie gesagt, zur Wahl berufen wurden, sollen in jeglicher Hinsicht Sorge tragen, dass es eine vor Gott und den Menschen

würdige Wahl wird, und sie müssen genaue Sorgfalt walten lassen, damit ein solcher gewählt wird, der einem so wichtigen Amt Genüge leisten kann.

Und wenn sie klar erkennen, dass die Wahl selbst nicht der Ordnung gemäß verläuft oder auf eine ungeeignete Person hinzielt, so haben sie durch die Regel und die Anordnung der Väter die Vollmacht, Widerspruch anzumelden und diese Wahl für ungültig zu erklären.

**Muster eines Briefes, durch den die Abwesenden
zur Wahl zu berufen sind**

Den in Christus geliebten Frater N., Mönch des Klosters zum heiligen N. vom Orden des heiligen Benedikt, grüßen der Prior N. oder ein anderer Oberer unmittelbar nach dem Abt und der Konvent des schon genannten Klosters im Herrn.

Dir, unserem Mitbruder, sei durch den Wortlaut des gegenwärtigen Briefes mitgeteilt, dass am N. Tag des N. Monats der Herr N., ehemals Abt unseres vorgenannten Klosters, wie es dem Herrn gefallen hat, den Weg allen Fleisches gegangen ist und sein Leichnam mit geziemender Ehrerbietung ein kirchliches Begräbnis gefunden hat.

Damit also unser oft genanntes Kloster nicht durch eine lange Verwaisung eine schwere Beeinträchtigung in geistlichen und zeitlichen Angelegenheiten erleide, haben wir in unserem Kapitel gemeinsam geglaubt, den Tag N. mit den sich unmittelbar anschließenden folgenden Tagen zum Beraten über die Wahl des künftigen Hirten und zur Durchführung der Wahl festsetzen zu müssen. Daher ersuchen wir dich, unseren Mitbruder, angelegentlich und fordern dich ausdrücklich auf, dafür zu sorgen, dass du am vorgenannten Termin mit uns zur Beratung und Mitwahl in unserem vorerwähnten Kapitel zusammentrifftst. Andernfalls werden wir trotz deiner

Abwesenheit es uns angelegen sein lassen, zur Durchführung der besagten Wahl zu schreiten und unserem Kloster eine geeignete Person zu bestellen. Wenn du überdies beschließen solltest, einen Stellvertreter für die Wahl einer bestimmten Person zu ernennen, die gemäß der Regelung des allgemeinen Rechts bei einem derartigen Wahlgeschehen als Nachfolger eingesetzt werden kann, so sollst du wissen, dass du unter Androhung der Strafe, die im Dekret des Konzils von Basel über die Durchführung des Vorgenannten öffentlich angekündigt wurde, verpflichtet bist, den Eid zu leisten, die sakramentale Beichte abzulegen und die heilige Kommunion zu empfangen. Wir aber haben die Absicht, uns auf die Zuverlässigkeit und den wahrheitsgetreuen Bericht dieses unseres vereidigten Boten, des Überbringers des vorliegenden Briefes, über die besagte Berufung zu verlassen, wie es rechtens ist.

Gegeben usw.⁴

Und dieser offene Brief sei mit dem Siegel des Priors oder des Konvents bekräftigt.

**Muster des Antwortbriefes der Abwesenden,
die bei der Wahl nicht persönlich anwesend
sein können**

Den ehrenwerten und gottesfürchtigen Prior N. und die Mitbrüder aus dem Konvent des Klosters zum heiligen N. vom Orden des heiligen Benedikt in der Diözese N. grüßt Frater N., Mönch und Professe dieses Klosters, in dem Verlangen, mit demütiger Ehrerbietung in Christus Jesus zu gefallen.

Weil ich an der Wahl des künftigen Abtes an diesem Tage N. in persönlicher Gegenwart nicht teilnehmen kann, da ich durch schwierige und verschiedenartige Geschäfte daran gehindert bin, deshalb übertrage ich dem